



# **Geschäftsordnung**

**für die Deutsche Gehörlosen-Jugend e. V.**

Stand: 05.03.2024

## **Inhaltsübersicht**

Präambel .....	3
Struktur DGJ .....	3
§1 Struktur und Erläuterungen .....	3
Bundesjugendversammlung (BJV) .....	4
§2 Allgemeines .....	4
§3 Teilnahme .....	5
§4 Versammlungsleitung .....	5
§5 Wahl .....	5
Referatsgruppen .....	5
§6 Allgemeines .....	6
§7 Pflichten .....	6
§8 Rechte .....	7
Projekte / Projektgruppen .....	7
§9 Allgemeines .....	7
§10 Ablauf .....	7
Generelles und Verhalten .....	8
§11 Verhaltenskodex .....	8
§12 Formelle Bedingungen .....	8

## Präambel

Die Geschäftsordnung der Deutschen Gehörlosen-Jugend e. V. (DGJ) stellt eine ergänzende Richtlinie zur Satzung dar. Im Gegensatz zur Satzung bedarf die Geschäftsordnung keiner Einreichung beim Amtsgericht und ermöglicht daher eine flexiblere Gestaltung und Anpassung. Ihr Zweck besteht darin, die Satzung zu vervollständigen und bestimmte Aspekte genauer zu definieren, ohne diese zu ersetzen. Die Satzung bleibt das oberste Regelwerk der DGJ e.V..

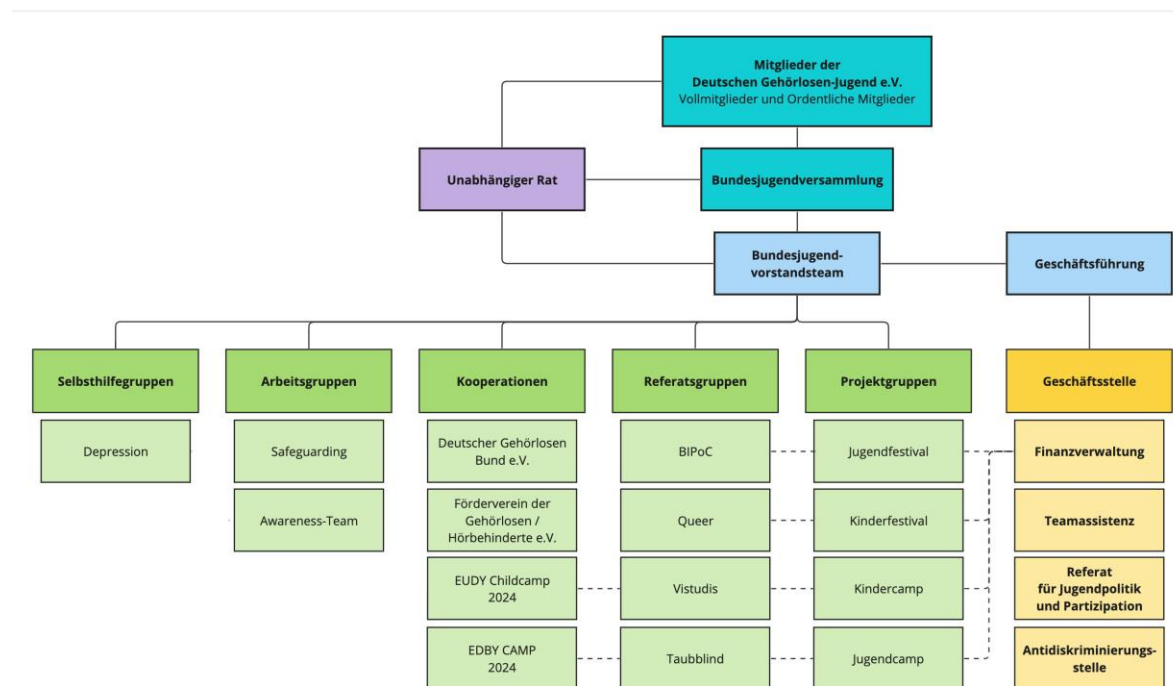
Die Geschäftsordnung muss vom Bundesjugendversammlung (BJV) genehmigt werden. Jegliche Änderungen in der Geschäftsordnung muss vom BJV genehmigt werden. Die Änderungen und Verfassung der Geschäftsordnung ist die alleinige Verantwortung des Bundesjugendvorstandes (BV).

## Struktur DGJ

### §1 Struktur und Erläuterungen

In der Satzung §9 der Deutschen Gehörlosen-Jugend e.V. sind die Organe des Vereines festgelegt. Zu den Organen gehören: Bundesjugendversammlung und Bundesjugendvorstand.

Der Verein hat eine weitere innere Struktur, die wie folgt aussieht:



- (1) Mitglieder und Mitgliedschaften
- (2) Bundesjugendvorstand
- (3) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist eine hauptamtliche Tätigkeit und der Posten wird jeweils vom Bundesjugendvorstand besetzt. Die Hauptaufgabe der Geschäftsführung ist die Leitung der Geschäftsstelle.

- (4) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet und liegt in deren Verantwortung. In der Geschäftsstelle sind alle hauptamtlichen Mitarbeitende der DGJ untergegliedert.

- (5) Unabhängiger Rat
- (6) Referatsgruppen

Zu den Referatsgruppe befindet sich in der Satzung eine Definition. In der Geschäftsordnung §6 ff. werden die Referatsgruppen weiter definiert.

- (7) Projekte / Projektgruppen

In der Geschäftsordnung §9 ff. werden die Projekte / Projektgruppen weiter definiert.

- (8) Kooperationen

Kooperation mit Verbänden, Vereinen und Projekten bezeichnen die Zusammenarbeit, um gemeinsame Ziele zu erreichen oder Ressourcen zu teilen. Diese Kooperationen können verschiedene Formen annehmen, wie z.B. Partnerschaften, gemeinsame Projekte oder Unterstützung durch finanzielle Mittel oder Sachleistungen.

- (9) Arbeitsgruppen

Eine Arbeitsgruppe ist ein loser Zusammenschluss aus mehreren Personen, die für einen festgelegten Zeitraum ein Thema bearbeiten. Der Arbeitsgruppen stehen keine festen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Arbeitsgruppe kann von den Mitgliedern der DGJ, den Mitwirkenden der DGJ, beispielsweise von Referatsgruppen usw., oder vom Bundesjugendvorstand gegründet werden. Ist das Thema der Arbeitsgruppe erledigt oder nicht mehr von Bedeutung, dann wird diese Gruppe geschlossen.

- (10) Selbsthilfegruppen

Eine Selbsthilfegruppe ist eine Gruppe, die aus der Not heraus oder aus fehlender Zugehörigkeit/ Identifikation zu anderen Gruppen entstehen. Die Selbsthilfegruppe bestehen aus Personen mit gleichartigen Problemen, die sich zusammenschließen, um sich untereinander zu unterstützen/ supporten. Den Selbsthilfegruppen stehen keine festen finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Selbsthilfegruppe können von den Personen selbst gegründet werden oder von den Mitgliedern, sowie vom Bundesjugendvorstand einberufen werden.

Alle Gruppen und Personen der Deutschen Gehörlosen-Jugend e.V. verpflichten sich dazu, dem Satzungszweck §2 Abs. 3 zu folgen.

## Bundesjugendversammlung (BJV)

Aus der Satzung geht hervor, dass die BJV das höchste Organ der DGJ ist. In der Satzung (§10) werden die Zuständigkeit und die Gültigkeit der BJV festgelegt.

### §2 Allgemeines

- (1) Der Bundesjugendversammlung der Deutschen Gehörlosen-Jugend e. V. gehören die Delegierten der Vollmitglieder und Ordentlichen Mitglieder an, die nach §5.4. der Satzung der DGJ e.V. die Mitgliedschaft erworben haben. Sie verfügen über Gebärden (Rede)-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrechte.
- (2) Der Bundesjugendvorstand hat nach §10.5 der Satzung der DGJ e.V. bei der BJV ein Antragsrecht.
- (3) Die Delegierten der Referatsgruppen haben nach §10.1.2 der Satzung der DGJ e.V. ein Gebärden (Rede)recht bei der BJV.

- (4) Die Abstimmung über den Austragungsort der BJV erfolgt immer im Vorjahr des BJV für das folgende Jahr, in dem der nächste BJV stattfindet. Das Recht, wie in §10.2 ausgeführt, gilt nicht für die BJV.

### §3 Teilnahme

- (1) Die Einladungen für die Bundesjugendversammlung sind fristgemäß entsprechend §10.4. der Satzung der DGJ e.V. zwei Monate vor dem Termin an alle Vollmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und DGJ-Mitwirkenden zu versenden.
- (2) Eine Teilnahmeberechtigung an der BJV ist gegeben, wenn eine Anmeldung in Textform vor Beginn der BJV vorliegt.

### §4 Versammlungsleitung

- (1) Die Vorsitzenden der DGJ e.V. eröffnen und schließen die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet und geschlossen werden. In Notfällen ist es gemäß §10 Absatz 6 Satz 7 der Satzung der DGJ e.V. möglich, dass ein Mitglied des Bundesjugendvorstands die Leitung der Sitzung übernimmt.
- (2) Die Leitung der BJV übernimmt ein\*e Dritte\*r (Versammlungsleitung).
- (3) Die Versammlungsleitung muss eine neutrale Person sein nach §10 Abs. 6 der Satzung der DGJ e.V. Die Versammlungsleitung darf keinen aktiven Posten bei der DGJ e.V. innehaben.
- (4) Die Versammlungsleitung muss vor der Einladungsfrist zur BJV feststehen und wird vom Bundesjugendvorstand beauftragt.

### §5 Wahl

- (1) Die Wahl der neuen Mitglieder des Bundesjugendvorstands wird vom Unabhängigen Rat gemäß §15 Abs. 4 der Satzung des DGJ geleitet. Die Wahlleitung muss ausschließlich von einer Person aus dem Unabhängigen Rat gestellt werden.
- (2) Die Nominierung der Kandidat\*innen kann nur durch die Teilnehmenden der BJV erfolgen.
- (3) Der Wahlablauf ist wie folgt:
  - a. Nominierung der Kandidat\*innen für den Bundesjugendvorstand
  - b. Annahme oder Ablehnung der Kandidatur durch die Nominierten
  - c. Persönliche Vorstellung der Kandidat\*innen für maximal 5 Minuten
  - d. Fragen der Mitglieder an die Kandidaten
  - e. Personendebatte über Nominierte (Nominierte verlassen den Raum und die Mitglieder können sich untereinander über die Nominierten austauschen)
  - f. Wahl der Kandidat\*innen zum Bundesjugendvorstand
- (4) Die Wahl muss geheim und schriftlich erfolgen, sobald sich mehr als eine Kandidierende Person für den Bundesvorstand bewirbt nach §10 Abs. 7 Satz 2.
- (5) Die Wahl muss nacheinander und einzeln erfolgen für jeden der drei Bundesjugendvorstand-Posten.

### Referatsgruppen

Die genaue Definition der Referatsgruppen ist in der Satzung im §11 Abs. 9 der Deutschen Gehörlosen-Jugend e.V. festgelegt. Sie lautet wie folgt: §11.9. Die Referatsgruppen sind eine eigenständige Interessenvertretung innerhalb der DGJ e.V.. Sie agieren und organisieren sich selbstständig, besitzen jedoch keine Entscheidungsbefugnisse. Für die Gründung und Auflösung der Referatsgruppen ist ein Antrag bei der BJV erforderlich.

## §6 Allgemeines

- (1) Die Gründung einer Referatsgruppe erfolgt durch einen Antrag bei der BJV. Bei der Beantragung einer neuen Referatsgruppe muss mindestens eine Person die Rolle der (vorläufigen) Leitung übernehmen.
- (2) Die Referatsgruppe muss dem Satzungszweck sowie dem Verhaltenskodex folgen.
- (3) Um als Referatsgruppe anerkannt zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
  - a. Regelmäßigkeit der Veranstaltungen der Gruppe
  - b. Dauerhafte Abdeckung der Bedürfnisse der Zielgruppe der Referatsgruppe
  - c. Mindestens eine Person muss die Leitungsfunktion übernehmen
- (4) Die Referatsgruppe ist eine Untergruppe innerhalb der DGJ, die über ein eigenes Budget verfügt. Um dieses Budget zu erhalten, muss die Referatsgruppe den auferlegten Pflichten nachkommen, diese werden in §7 erläutert.
- (5) Die finanziellen Mittel, die eine Referatsgruppe selbst erwirtschaftet hat, sind das Eigentum der Deutschen Gehörlosen-Jugend e.V.

## §7 Pflichten

- (1) Den Referatsgruppen steht jährlich ein gewisses Budget zu, über das vom Bundesjugendvorstand, der Geschäftsführung bzw. Finanzreferierende entschieden wird.
- (2) Für das Budget muss jährlich ein von der DGJ vorgegebener Finanzierungsplan inklusive Konzepts ausgefüllt und fristgerecht bis zum 30.09. des Vorjahres für die geplante Durchführung im Folgejahr eingereicht werden. Der Finanzierungsplan und das Konzept müssen folgende Informationen enthalten:
  - a. Detaillierte Aufstellung der Veranstaltungen im geplanten Zeitraum, Zeitrahmen sowie den geplanten Ausgaben und Einnahmen
  - b. Für jede Veranstaltung muss ein gesondertes Konzept erstellt werden
  - c. Die Aufstellungen und Konzepte müssen den von der DGJ e.V. vorgegebenen Formalitäten entsprechen
- (3) Sollten Bundesjugendvorstand, Geschäftsführung oder Finanzreferierende zusätzliche Anforderungen an die Referatsgruppe stellen, um ein Budget oder einen Antrag zu genehmigen, ist die Referatsgruppe verpflichtet, diesen Anforderungen nachzukommen. Wird den Anforderungen nicht nachgekommen, kann der Bundesjugendvorstand den Antrag ablehnen.
- (4) Die Referatsgruppen sind verpflichtet, ihre beantragten Veranstaltungen eigenständig zu organisieren und durchzuführen. Eine Absage der Veranstaltung muss mindestens zwei Monate vor dem geplanten Termin gemeldet werden. Bei häufigen kurzfristigen Absagen von Veranstaltungen behält sich der Bundesjugendvorstand das Recht vor, den Referatsgruppen das Budget zu entziehen.
- (5) Für die Durchführung eines Projektes oder einer Veranstaltung wird nach Bedarf eine Einarbeitung durch den Bundesjugendvorstand und die Geschäftsführung vorgenommen.
- (6) Die Referatsgruppen müssen dem Bundesjugendvorstand und den Finanzreferierenden stets für verschiedene Fragen zur Verfügung stehen. Sie verpflichten sich dazu, alle ihre Aktivitäten im Rahmen und im Sinne der Ziele der DGJ auszuführen.
- (7) Für jede größere Entscheidung muss der Bundesjugendvorstand einbezogen werden. Insbesondere finanzielle Entscheidungen betreffen den Bundesjugendvorstand sowie die Absage einer Veranstaltung oder die Neubesetzung der Referatsgruppe. Die Auflistung ist nicht abschließend.
- (8) Jede Referatsgruppe muss einen Leitfaden für ihre individuellen Arbeiten oder ähnliche Abläufe erstellen und nach Bedarf anpassen. Dieser Leitfaden kann dann an die

Gruppenmitglieder verteilt werden, um eine klare Struktur und effiziente Arbeitsweise zu gewährleisten. Im Leitfaden muss auch festgehalten werden, welche Ziele die Referatsgruppe verfolgt.

## §8 Rechte

- (1) Die Referatsgruppen haben das Recht, ein Budget zu erhalten, sofern sie ihre Pflichten sachgemäß erfüllt haben.
- (2) Die Referatsgruppen werden mit zwei Delegierten zu den Bundesjugendversammlungen eingeladen. Die zwei Delegierten haben nach §10 Abs.1.1 der Satzung der Deutschen Gehörlosen-Jugend e.V. ein Gebärdensprachrecht (Rederecht). Die entstandenen Reisekosten werden von DGJ übernommen.
- (3) Die Referatsgruppen werden mit ihren Mitgliedern geschlossen zu der jährlich stattfindenden großen Vorstandssitzung eingeladen. Die entstandenen Reisekosten werden von der DGJ e.V. übernommen.
- (4) Der Bundesjugendvorstand bietet den Referatsgruppen an, über den Bundesjugendvorstand einen Antrag bei der BJV zu stellen, da der Bundesjugendvorstand antragsberechtigt ist.

## Projekte / Projektgruppen

### §9 Allgemeines

- (1) Um ein Projekt bei der DGJ e.V. durchführen zu können, muss zunächst eine Einwilligung des Bundesjugendvorstandes und der BJV eingeholt werden. Die Projekte müssen den Zielen der Satzung sowie dem Verhaltenskodex folgen. Die Projektgruppen verpflichten sich, während der gesamten Projektlaufzeit für den Bundesjugendvorstand zur Verfügung zu stehen. Sobald das Projekt einschließlich der Nachbearbeitung abgeschlossen ist, gilt es als beendet.
- (2) Jede Projektgruppe ist verpflichtet, ein Handbuch zur Durchführung ihres Projektes zu erstellen. Dieses Handbuch dient als Leitfaden für den Ablauf und die Organisation des Projekts. Nach Abschluss des Projekts ist das Handbuch zu aktualisieren und zu optimieren, um es für zukünftige Durchführungen zu verbessern.
- (3) Für die Durchführung eines Projektes oder einer Veranstaltung wird nach Bedarf eine Einarbeitung durch den Bundesjugendvorstand und die Geschäftsführung und ggf. Expertenteam vorgenommen.

### §10 Ablauf

- (1) Die Pflichten der Referatsgruppen in §7, sowie die Rechte in §8 gelten ebenfalls für die Projekte / Projektgruppen.
- (2) Die Abstimmung des Ortes für die Durchführung eines Projektes mit mehr 300 Teilnehmenden erfolgt bei der BJV.
- (3) Der Bundesjugendvorstand stimmt sich mit dem Expertenteam ab, welche Bedingungen das Leitungsteam erfüllen muss. Dabei wird ein Gremium erschaffen.
- (4) Für die Positionen/Posten im Leitungsteam ist eine Bewerbung erforderlich. Das Gremium trifft die Entscheidung über die Auswahl der Personen.
- (5) Das vom Gremium ausgesuchte Leitungsteam darf seine weiteren Teammitglieder selbst aussuchen.

## Generelles und Verhalten

### §11 Verhaltenskodex

- (1) Alle Mitwirkenden in der DGJ e.V. müssen den Verhaltenskodex unterschreiben und befolgen. Siehe [Verhaltenskodex](#)
- (2) Alle Mitwirkenden in der DGJ e.V. sind verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen und zu befolgen. Siehe [Verschwiegenheitserklärung](#)
- (3) Die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung stehen jeweils in den Formularen.

### §12 Formelle Bedingungen

- (1) Betreuende, die mit Minderjährigen arbeiten bzw. diese betreuen, müssen ein Führungszeugnis nachweisen. Insoweit kann auch vom Bundesjugendvorstand bei Bedarf ein Führungszeugnis von der einzelnen Person verlangt werden. Innerhalb der DGJ e.V. hat das Führungszeugnis eine Gültigkeit von einem Jahr.
- (2) Verträge, die unterzeichnet werden sollen, müssen dem Bundesjugendvorstand, der Geschäftsführung oder von der Geschäftsführung bevollmächtigte Personen vorgelegt und unterzeichnet werden (z.B. Belegungsvertrag der Jugendherberge, Honorarverträge etc.).
- (3) Bei Unsicherheiten über Abläufe oder Fragen soll immer der Bundesjugendvorstand und/oder die Geschäftsführung kontaktiert werden. Zudem ist es erforderlich, die bereitgestellten Formulare, Vorlagen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leitfäden bzw. Handbücher sorgfältig durchzulesen und entsprechend zu befolgen.